

## Miscelle.

## Eine Verordnung des Salzburgerischen Hofgerichts gegen Viehsuchen.

Aus dem k. k. Regierungs-Archive in Salzburg

Zumahlen die alltägk: einlauffende berichte, leyder, zu vernehmen geben, welcher-gestalten die fast aller orthen grassirende sehr gefährliche Vieh-seuche ie mehr über hand zunehmen begünnet, als wollen wür die so geschwürffte widerholt — als heylsamste Verordnungen mit dem ernstlichen befelch hiemit erneuert haben, das

Erstl. sobald nur ein krankes Vieh, es seye auf d. Wayd oder im stall in Vorchein kommet, es unverzüglich des orths obrigkeit angezeigt: Von diser aber die obsorg getragen werden solle, damit der ergangenen und gegenwärtigen Verordnung stracks nachgegangen, und solcher nicht Widerhandelt werde, nemlich und

Andertens. solle das schon eropirte Vieh [ohne es zum Wajenmaister zuführen] in nechstgelegenen orth, wo es umgefahen, mit haut und haar, nach zerschneidung der haut creuzweiß an mehrern orthen, sol auch der S: V: dunget, der aus denen inficirten ställen genohmmen würd, tieff in die erden eingescharret werden, wohlwissend, daß durch disen die felder und wayden, so güt seyend, inficiret und das übel erbreitet worden.

Drittens. sobald nur ein stuck Vieh erkrankhet, ist das noch gesunde aus so-thannen stall zunehmen, und besonders zuberpflegen, der stall aber, nachdeme das franke Vieh genesen oder gefallen ist, vollkommen zureinigen, auszulüffteren, und täglich 18 Tag hindurch auszurauchen, auch die pährmer abzuhoblen, dan die Wändt mit kalch auszuweissen.

4tens sollen die benachbahrte mit ienem hauß, alwo die seuche regieret, alle communication meiden, und wenigst 20. tag hindurch einigen umgang umb da weniger pflegen, als sicher es ist, daß dise seuche auch von denen leuthen Von einem in das andere hauß mit der kleidung getragen und solchergestalt die infection immer weiters gebracht werde, das hiernächst und

5tens unumbgänglich seyn will, zu Warthung des Kranken Viehs besonders persohnen aufgestellet werden, die mit dem übrigen hausgesundt allen umgang meiden. und so gahr bey dem gottsdienst unter den übrigen Volkh mit Vermengen, sondern außer der Kirchen in einem abgeßnderten orth demselben beywohnen.

6tens hat ieder unterthann ieniger orthen, alwo dise Vieh seuche grassiret, sein Vieh von der gemainssamen Wayde Unverzüglich nach haus Zukherren, Vorverstandtener massen zuberpflegen, und auf seinen selbst aigenen wißen und feldern eingezaineter zuwenden

7tens und zumahlen inhalts einlauffender Berichten die ausgeschribene preservativ- und Curativ-mittlen nichts wollen verfangen, und das sogenannte Wurzen allein, nebst dem gebrauch der Ignati ponnem einiger orthen geholffen; als solle das Vieh, sobald man nur an disem etwas Widriges vermörkhet, mit schell-Wurzen unter dem trosten und auf der Brust gewurzet werden, andurch grosse bällen zusam gezogen, wonebens solchem nach auch erwehnte Ignati ponnem sollen beygebraucht werden.

Salzburg den .13. 7br: 1743.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: [38](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Miscelle. Eine Verordnung des Salzburger Hofgerichts gegen Viehseuchen. 106](#)